

## GEBÜHRENORDNUNG

### für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und des Gemeindezentrums St. Johannes

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. v. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 06.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ottersweier erhebt für die Überlassung der gemeindlichen Hallen eine Benutzungsgebühr.

#### § 2 Höhe der Benutzungsgebühr

A. Alte Sporthalle Ottersweier, Friedhofstraße	Hallenteilung		
	1/3	2/3	3/3
<b><u>1. Sportveranstaltungen</u></b>			
Das Entgelt für die Anmietung der alten Sporthalle (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung ) für eine sportliche Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) mit oder ohne Bewirtung beträgt			
<u>je Stunde</u>			
1.1 für die Nutzung durch Erwachsene der örtlichen Vereine und Organisationen	4,50 €	9,00 €	13,50 €
1.2 für die überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche der örtlichen Vereine und Organisationen	2,50 €	5,00 €	7,50 €
1.3 für überregionale Verbände und Einrichtungen	7,00 €	14,00 €	21,00 €
1.3.1 für überregionale Verbände und Einrichtungen bei überwiegender Nutzung durch Kinder und Jugendliche	3,50 €	7,00 €	10,50 €
1.3.2. Betriebskostenpauschale für überregionale Verbände und Einrichtungen (pro Veranstaltung)	50,00 €		
<b><u>2. nicht-sportliche Veranstaltungen</u></b>			
(einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)			
<u>2.1 Örtliche Vereine und Organisationen</u>			
je Veranstaltungstag			425,00 €
Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen (bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen, etc.).			

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem zweiten Tag ein Rabatt auf den Gebührensatz in Höhe von 50 % gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben. Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

## 2.2 Überregionale Verbände und Einrichtungen

Für überregionale Verbände und Einrichtungen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebührensätze nach 2.1 erhoben

## 2.3 Veranstaltungen sonstiger Dritter

je Benutzungstag 700,00 €

## **B. Neue Sporthalle Ottersweier, Friedhofstraße**

Hallenteilung	
1/2	2/2

### 1. Sportveranstaltungen

Das Entgelt für die Anmietung der neuen Sporthalle (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung ) für eine sportliche Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) mit oder ohne Bewirtung beträgt je Stunde

1.1	für die Nutzung durch Erwachsene der örtlichen Vereine und Organisationen	5,00 €	10,00 €
1.2	für die überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche der örtlichen Vereine und Organisationen	2,75 €	5,50 €
1.3	für überregionale Verbände und Einrichtungen	7,00 €	14,00 €
1.3.1	für überregionale Verbände und Einrichtungen bei überwiegender Nutzung durch Kinder und Jugendliche	3,50 €	7,00 €
1.3.2.	Betriebskostenpauschale für überregionale Verbände und Einrichtungen (pro Veranstaltung)		25,00 €

### 2. nicht-sportliche Veranstaltungen

(einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)

#### 2.1 Örtliche Vereine und Organisationen

je Veranstaltungstag 250,00 €

Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen (bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen, etc.).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem zweiten Tag ein Rabatt auf den Gebührensatz in Höhe von 50 % gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben. Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

## 2.2 Überregionale Verbände und Einrichtungen

Für überregionale Verbände und Einrichtungen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebührensätze nach 2.1 erhoben

### 2.3 Veranstaltungen sonstiger Dritter

je Benutzungstag 600,00 €

## **C. Sport- und Festhalle Unzhurst, Nelkenstraße**

### **1. Sportveranstaltungen**

Das Entgelt für die Anmietung der Sport- und Festhalle Unzhurst (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung) für eine sportliche Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) mit oder ohne Bewirtung beträgt

je Stunde

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 1.1   | für die Nutzung durch Erwachsene der örtlichen Vereine und Organisationen                           | 11,00 € |
| 1.2   | für die überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche der örtlichen Vereine und Organisationen  | 6,00 €  |
| 1.3   | für überregionale Verbände und Einrichtungen  | 16,00 € |
| 1.3.1 | für überregionale Verbände und Einrichtungen bei überwiegender Nutzung durch Kinder und Jugendliche | 8,50 €  |
| 1.3.2 | Betriebskostenpauschale für überregionale Verbände und Einrichtungen (pro Veranstaltung)            | 25,00 € |

### **2. nicht-sportliche Veranstaltungen**

(einschließlich der Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)

#### 2.1 Örtliche Vereine und Organisationen

je Veranstaltungstag 250,00 €  
Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen  
(bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen, etc.)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem zweiten Tag ein Rabatt auf die Gebührensätze in Höhe von 50 % gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben.  
Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

#### 2.2 Überregionale Verbände und Einrichtungen

Für überregionale Verbände und Einrichtungen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebührensätze nach 2.1 erhoben

### 2.3 Veranstaltungen sonstiger Dritter

je Benutzungstag 600,00 €

## **D. Gemeindezentrum St. Johannes, Laufer Straße**

Je Veranstaltungstag

(einschließlich der Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)

Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen

(bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen etc.).

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben.

Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

1. Großer Saal für örtliche Vereine und Organisationen	370,00 €
2. Großer Saal für Veranstaltungen Dritter	650,00 €
3. Große Küche im OG	50,00 €
4. Kleiner Saal im EG	70,00 €
5. Kleine Küche im EG	10,00 €
6. Gruppenzimmer im EG	20,00 €
7. Beschallungsanlage	80,00 €
8. Nutzung Pfarrwiese, incl. Strom und Toilettennutzung	50,00 €
9. Zusätzliche Dienste oder Nachreinigung je Stunde nach Aufwand	30,00 €

### **Allgemeines**

Die oben genannten Gebührensätze sind incl. MwSt. (derzeit 19 %).

Abweichungen von diesen Entgelten können in besonders gelagerten Fällen vom Bürgermeister festgelegt werden.

### **§ 3 Abrechnung**

(1) Für die Abrechnung der Hallenbelegungsgebühren für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb werden die Hallenbelegungspläne zugrunde gelegt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden pro Halbjahr 20 Übungswochen pauschal angesetzt und abgerechnet.

(2) Für den Spielbetrieb und bei Durchführung von sonstigen Veranstaltungen werden die tatsächlichen Belegungszeiten zugrunde gelegt.

(3) Je Belegungstag werden angefangene Stunden bis 30 Minuten abgerundet, darüber hinaus erfolgt eine Aufrundung.

### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Entgelte für Trainings- und Spielbetrieb werden halbjährlich zum 01.06. und zum 01.12. in Rechnung gestellt.

(2) Darüber hinaus sind die Benutzungsgebühren 8 Tage nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

## **§ 5 Befreiungen**

Für die Benutzung durch die Maria-Victoria-Schule, die Grundschule Unzhurst, die Lebenshilfe Bühl e.V. sowie für die Volkshochschule des Landkreises Rastatt wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer der gemieteten Halle. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

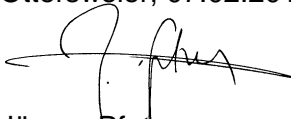
## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Die Gebührensätze A – C treten ab 01.07.2017 in Kraft, gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 22.09.2008 außer Kraft gesetzt.

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Ottersweier, 07.02.2017



Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister

## **Beurkundung**

Die umseitige Satzung wurde am 10. Februar 2017 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottersweier Nr. 6/2017 gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde vom 07.01.1972 veröffentlicht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rastatt gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO angezeigt. Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurde die Rechtmäßigkeit bestätigt.

Ottersweier, 27. Februar 2017

Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister